



Sitz in Adliswil
Gegründet 1906

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und Ziele	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
IV.	Organisation und Verwaltung	4
V.	Rechnungswesen	6
VI.	Tätigkeit des Vereins	6
VII.	Allgemeine Bestimmungen	6
VIII.	Datenschutz	7
IX.	Auflösung	7
X.	Schlussbestimmungen	7

I. Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1

Unter dem Namen Kleintiere Sihltal besteht ein Verein, gemäss Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Adliswil.

1. Der Verein macht es sich zur Pflicht, die Kaninchen-, Geflügel- und Kleintierzucht mit besonderem Augenmerk auf Rassezucht und Wirtschaftlichkeit, zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein Kleintiere Sihltal ist Mitglied von Kleintiere Zimmerberg und dadurch auch vom Verband Kleintiere Schweiz.

Art. 2

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen:

1. durch gegenseitigen Austausch der von den Mitgliedern bei der Zucht und der Pflege gemachten Erfahrungen;
2. durch Weiterbildungen, Ausstellungen, Bewertungen, Austausch mit anderen Vereinen derselben Bestrebungen, Besuch von Ausstellungen, usw;
3. durch Pflege und Förderung freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder unter sich und zu auswärtigen Vereinen, durch Bekundung kameradschaftlicher Gesinnung;
4. auf Beschluss des Vereins können diese Ziele noch erweitert werden.

II. Mitgliedschaft

Art.3

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Art. 4

Mitglied kann jede Person werden, die einen unbescholtenen Ruf geniesst.

Art. 5

Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächst folgende Versammlung.

Art. 6

Der Austritt kann nur auf die Generalversammlung erfolgen, und ist dem Präsidenten rechtzeitig schriftlich einzureichen.

Art. 7

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht ordnungsgemäss entrichten, die Statuten nicht beachten, durch unmoralische Haltung dem Verein schaden, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Es bedarf des einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 8

Mitglieder, welche sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vorschriften der Statuten und den gefassten Beschlüssen nachzukommen, sowie die rechtzeitig publizierten Anlässe zu besuchen.

Art. 10

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt und wird nach derselben zur Zahlung fällig. Der Jahresbeitrag beträgt jedoch höchstens CHF 100, gemäss ZGB Art. 71.

Art. 11

Alle ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Allfällige, noch bestehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind sofort zu begleichen. Eventuelles Vereinseigentum ist sofort dem Präsidenten oder an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.

Art. 12

An den Versammlungen haben die Mitglieder unbeschränktes Stimmrecht. Sollte es jedoch um Angelegenheiten der Kleintieranlage Chalberweid gehen, haben nur die Pächter sowie der Vorstand Stimmrecht.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Herbstversammlung
3. die ausserordentliche Versammlung
4. der Vorstand
5. die Revisoren

Art. 14

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung, statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.

Art. 15

Die Herbstversammlung findet in der Regel im dritten Quartal statt.

Art. 16

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

1. wenn es der Vorstand als notwendig erachtet;
2. wenn ein Drittel der Aktivmitglieder diese unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen;
3. auf Antrag der Revisoren.

Art. 17

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 18

Geschäfte, die nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen, werden an der Herbstversammlung erledigt.

Art. 19

Alle Beschlüsse einer Versammlung haben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Gültigkeit.

Art. 20

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, wobei das einfache Mehr entscheidet. Bei gleicher Stimmzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Art. 21

Die Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Präsenz
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Rechnungsabnahme und Décharge durch die Revisoren
6. Wählen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Festlegung des Jahresprogramms
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
10. Verschiedenes

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier) und wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt mit Wiederwählbarkeit.

Ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt des Vizepräsidenten welches ebenfalls alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 23

Der Vorstand trifft die ihm im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Beschlüsse und Anordnungen und vertritt den Verein nach aussen. Er hat über den richtigen Vollzug der Statuten zu wachen und für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er hat die Pflicht, über das gesamte Inventar Inspektionen vorzunehmen.

1. Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident erstattet an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das verflossene Vereinsjahr. Im übrigen bestimmt der Vorstand für einzelne Geschäfte die Unterschriftsberechtigung.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfalle.
3. Der Aktuar führt genau Protokoll über die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er besorgt mit dem Präsidenten die Vereinskorrespondenz und ist für den termingerechten Versand der Einladungen verantwortlich. Er führt das Mitgliederverzeichnis und bewahrt Akten und Protokolle geordnet auf.
4. Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins. Auf Ende des Vereinsjahres hat er die Jahresrechnung zu erstellen und diese durch die Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen. Er bezahlt die Rechnungen und hat sich für alle Zahlungen durch Belege auszuweisen. Er ist für den rechtzeitigen Eingang der Jahresbeiträge und der Erträgnisse von Ausstellungen und sonstigen Anlässen besorgt. Die Vereinsgelder sind, soweit sie nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten benötigt werden, bei einer Bank zinstragend und sicher anzulegen. Der Kassier führt das Inventar des Vereinsmaterials. In allgemeinen Kassageschäften führt er allein die verbindliche Unterschrift.
5. Die Rechnungskommission setzt sich aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor zusammen. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Vereinsjahres die Jahresrechnung zu prüfen. Einen schriftlichen Bericht ist der Generalversammlung vorzulegen. Sie stellen der Generalversammlung Antrag für die Genehmigung der geprüften Rechnungen. Die Revisoren werden an der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

Art. 24

Zur Behandlung der laufenden Geschäfte wird der Vorstand vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 26

In dringenden Fällen und soweit es die Interessen des Vereins erfordern, ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln; er gibt jedoch der nächsten Versammlung von den getroffenen Massnahmen Kenntnis.

V. Rechnungswesen

Art. 27

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen
2. Subventionen der Gemeinde
3. freiwillige Spenden und Nettoerträgen aus Veranstaltungen
4. Schenkungen
5. sonstigen Beiträgen

Art. 28

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 29

Zur Bestreitung dringender Auslagen verfügt der Vorstand über einen Kredit von CHF 2000 pro Jahr.

Art. 30

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Tätigkeit des Vereins

Art. 31

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und den Zusammenhang unter den Mitgliedern zu fördern.

Art. 32

Alljährlich findet eine Vorbewertung statt. Über den Austragungsmodus sind spezielle Reglemente vorhanden.

Art. 33

Der Verein veranstaltet Versammlungen, Ausstellungen, Anlässe geselliger Natur usw.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34

Motionen und Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 35

Über alle Vereinsangelegenheiten, die in diesem Sinne nicht geregelt sind, entscheidet alleine die Generalversammlung.

Art. 36

Eine Revision oder Änderung der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn diese auf der Traktandenliste der Generalversammlung vorgesehen ist. Die Änderung ist in der Liste gesondert aufzuführen. Änderungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

VIII. Datenschutz

Art. 37

Der Verein verfügt über zahlreiche Personendaten der Mitglieder (z.B. Namen, Adressen, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen, Fotografien, Resultate, Ranglisten, etc.). Mit diesen Angaben geht der Verein sehr sorgfältig um. Der Vorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Daten. Eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten ist obligatorisch. Dazu gehört beispielsweise auch, dass den Mitgliedern mitgeteilt wird, ob ihre Personendaten an Dritte weitergegeben werden und - sofern dies der Fall ist - an wen und zu welchem Zweck dies geschieht. Erlaubt ist nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen (z. B. Adresse und/oder E-Mail-Adresse für den Versand der Rechnung zum Mitgliederbeitrag oder die Einladung zur Mitgliederversammlung und anderer Veranstaltung).

IX. Auflösung

Art. 38

Der Verein hat solange Bestand, als derselbe wenigstens sieben Mitglieder zählt. Im Falle der Auflösung soll vorhandenes Inventar unter den Mitgliedern versteigert werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 39

Einladungen und Korrespondenz werden, sofern möglich, per E-Mail versandt.

Art. 40

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 41

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 42

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. März 2025 gutgeheissen und genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Sämtliche frühere Statuten sind zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.